

Sebott dar, daß der Gnaden- und Mysteriencharakter der Kirche ein kirchliches Recht nicht ausschließt, sondern geradezu fordert. Insbesondere lassen sich in der Gnadenvermittlung der Sakramente Rechtselemente finden. Der Verfasser zeigt dies exemplarisch am Sakrament der Taufe.

Ein Epilog sowie ein präzises Personenregister (S. 217–220) und ein reichhaltiges Literaturverzeichnis (S. 221–232) runden das vorliegende Werk ab. Der Verfasser leistet mit seinem Werk nicht nur einen wichtigen Beitrag in der aktuellen Diskussion um eine theologische Grundlegung des Rechts. Indem er Rudolf Sohms Gedanken darstellt, kritisiert und widerlegt, versucht er, Grund und Grenzen des Kirchenrechts aufzuzeigen.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Göbel, Gerald, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983 (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 21), Berlin 1993, 229 S., DM 98,-.

Die vorliegende Abhandlung ist die geringfügig überarbeitete Fassung der Dissertation, durch die der Verfasser im Sommersemester 1992 durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. Br. promoviert worden ist. Die Arbeit verfolgt das Ziel, festzustellen, ob sich im Codex Iuris Canonici des Jahres 1983 als dem zentralen heute gültigen Rechtsdokument der römisch-katholischen Weltkirche verbindliche Aussagen zu den heiklen Fragen um Glaube und Politik, um Kirche und weltliche Macht ausmachen lassen. Sie gliedert sich in zwei Kapitel.

Im ersten Kapitel »Societas« und »Populus Dei«; Dogmen- und entstehungsgeschichtliche Aspekte« (S. 18–98) wendet sich der Autor der historischen Dimension des Themas zu. Er will dabei die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen der beiden Kirchenrechtskodifikationen der Jahre 1917 und 1983 herausarbeiten. Aus den Trümmern der soziopolitischen Einheitswelt des Mittelalters war in Europa das neue Ordnungsmodell eines religiös-neutralen Staates entstanden. Infolge religiöser Konflikte mußte ein Weg gefunden werden, auch die Kirchen der Ordnungsmacht des Staates zu unterstellen. Als ein bedeutender Repräsentant dieses neuen Politik- und Rechtsverständnisses entwarf der Naturrechtler und Reichspublizist Samuel von Pufendorf (1632–1694) ein Bild des Staates als einer »societas perfecta«. In Erwiderung auf die Freiheitsbeschränkungen durch die Herrschaftspraxis des Absolutismus kam es zur Ausbildung des sog. »Ius Publicum Ecclesiasticum« durch katholi-

sche Kirchenrechtler im 18. und 19. Jahrhundert. Der Verfasser exemplifiziert den wesentlichen Inhalt des Ius Publicum Ecclesiasticum, zentriert um die Sichtweise der Kirche als »societas perfecta«. Der Begriff der Kirche als »Societas Perfecta« wurde im 19. Jahrhundert zur klassischen Kurzformel für die wesensmäßige Verschiedenheit der Kirche gegenüber dem Staat, für ihre Eigenrechtsmacht und damit ihre Unabhängigkeit in ihrem Eigenbereich von der staatlichen Gewalt. Insbesondere kann, wie der Verfasser zutreffend bemerkt, in den Lehrschreiben Papst Leos XIII. die ausgereifte amtliche Formulierung der Thesen des Ius Publicum Ecclesiasticum erblickt werden. Im weiteren Verlauf der Arbeit geht der Verfasser der Frage nach, ob und inwieweit die von der kanonistischen Teildisziplin des Ius Publicum Ecclesiasticum entwickelte und von den Päpsten des letzten Jahrhunderts rezipierte Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat in den Codex Iuris Canonici des Jahres 1917 Eingang gefunden hat. Ohne den Zentralbegriff der »societas perfecta« zu erwähnen oder dem Verhältnis der Kirche zum Staat einen systematischen Ort im Gesetz zuzuweisen, wurde die Freiheitsposition der Kirche gegenüber dem Staat inhaltlich voll übernommen. Der Verfasser zeigt dies insbesondere an der Fundamentalnorm des c. 100 § 1 CIC/1917 (»persona moralis ex institutione divina«) und den, dieser Fundamentalnorm zugeordneten Kanones, die »iura nativa« der Kirche reklamieren, wie z.B. die Verkündigungsfreiheit, das freie Ämterbesetzungsrecht, die freie Klerikerausbildung, die Vermögensfähigkeit sowie das freie Legationsrecht. Der letzte Abschnitt des historischen ersten Kapitels hat den ekklesiologischen Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Gegenstand. Dabei wird das Augenmerk besonders auf die Entwürfe für eine »Lex Ecclesiae Fundamentalis«, einer Art Grundgesetz für die römisch-katholische Kirche und die mit ihr unierten orientalischen Kirchen, gerichtet. In diesen Entwürfen fanden sich explizierte Aussagen zu Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Im zweiten Kapitel »Unabhängigkeit und Kooperation – Rechtsdogmatische Aspekte« (S. 99–190) unternimmt der Verfasser den Versuch, die Rechtsaussagen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 zum Verhältnis von Staat und Kirche in vollständiger und systematischer Weise zu erfassen und zu interpretieren. Die juristisch-dogmatische Grundlegung für das Verhältnis der Kirche zu den Staaten sieht der Verfasser zutreffend in den cc. 113 § 1 und 747 § 1 CIC/1983. Wie bereits in c. 100 § 1 CIC/1917, erscheint die katholische Kirche in c. 113 § 1 CIC/1983 als »persona moralis«,

der formaliter alle wesentlicheren Einzelfreiheitsrechte gegenüber dem Staat zukommen, die bereits der Kodex von 1917 aufgelistet hatte. Alle diejenigen Ansprüche, die noch im Codex Iuris Canonici von 1917 Ingerenz- oder Privilegienpositionen angedeutet hatten, hat der kirchliche Gesetzgeber im Kodex von 1983 zurückgenommen. Insbesondere ist den Normen des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 zu entnehmen, daß es als politischen Leittypus der Gegenwart das demokratische Staatsmodell vor Augen hat. Durch die Verknüpfung des »Persona moralis«-Modells mit dem in c. 747 § 1 CIC/1983 enthaltenen Recht auf Verkündigungsfreiheit zeigt der Verfasser, daß sich kirchliche Freiheit gegenüber dem Staat insbesondere aus der religiösen Sendung der Kirche legitimiert. Im dritten Unterabschnitt des zweiten Kapitels behandelt der Verfasser die spezifischen Beziehungsebenen zwischen kirchlichen Rechtssubjekten und dem Staat im Codex Iuris Canonici. Zur Strukturierung dieser Analyse dient die Einteilung in Institution und Individuum. Während der kirchliche Gesetzgeber den Laien bewußt politische Verantwortung gerade aus dem Glauben heraus zumutet, wird den Klerikern strenge politische Enthaltensamkeit auferlegt. Der Kodex von 1983 hat damit den bereits

vom Zweiten Vatikanischen Konzil angestoßenen Prozeß der Entinstitutionalisierung im Bereich der politischen Betätigung der Kirche aufgenommen und konkretisiert. Am Legationsrecht bzw. den entsprechenden fehlenden teilkirchlichen Kompetenzen ist insbesondere zu erkennen, daß für Fragen des Staats-Kirche-Verhältnisses nach wie vor generell und beinahe umfassend der Heilige Stuhl zuständig ist. Abschließend untersucht der Verfasser das Verhältnis von »Ius Canonicum« zum »Ius Civile« im kirchlichen Gesetzbuch von 1983, näherhin die verschiedenen Weisen, wie der Kodex staatliches Recht zu seiner eigenen Rechtsordnung in Beziehung setzt.

Ein Abkürzungsverzeichnis (S. 8–12), ein umfangreiches Literaturverzeichnis (S. 196–217) und ebenso ein Kanones-, ein Personen- und ein Sachwortregister runden die Arbeit ab. Unstimmigkeiten im Kanonesregister sind nicht zu übersehen. Außerdem hat der Verfasser im Personenregister nur diejenigen Personen aufgeführt, die im Text genannt sind. Bedauerlicherweise sind die Verfasser der zitierten Literatur nicht in dieses Verzeichnis miteinbezogen worden.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Dogmatik

Durwell, Fr.-X., *Im Tod ist das Leben. Christus, der Mensch und der Tod*, Verlag Neue Stadt, München u. a. 1993, 116 S., ISBN 3-87996-302, 9,- DM.

Vf. legt hier wunderbare und ansprechende Meditationen über das Sterben, die Begegnung mit Christus im Tod, die Christusgemeinschaft, die im Sterben vollendet wird, die Fruchtbarkeit des Todes, d. h. das Apostolat in letzter Vollendung, und andere existenziell wichtige Aspekte vor. Die Meditationen sind stark biblisch geprägt und auch mit treffenden Worten von Heiligen erhellt, etwa mit dem Wort der hl. Theresia von Lisieux: »Ob ich Angst habe? Wie könnte ich mich vor einem fürchten, den ich so sehr liebe?« In klarer christozentrischer Ausrichtung wird das schon in den Sakramenten grundgelegte Leben und Sterben des Gläubigen auf die Vollendung hin ausgefaltet.

Bei aller Anerkennung der meditativen Begabung des Autors hinterläßt das Buch doch einen zwiespältigen Eindruck: Sowohl biblisch als auch dogmatisch stellen sich gewichtige Rückfragen. Wenn auf der Rückseite der Gegensatz zwischen diesen Meditationen zu den »angstmachenden Predigten von früher« (Fr. Bourdeau) hervorgehoben wird, so

sei vermerkt, daß der Autor mit der Möglichkeit des ewigen Heilsverlustes nicht nur nicht zu rechnen scheint, sondern die entsprechenden biblischen Stellen überhaupt nicht behandelt. Die Möglichkeit, daß jemand in unbereuter Todsünde stirbt (Ist es so unrealistisch, diese Möglichkeit anzunehmen?), wird nicht bedacht, vielmehr wird das Gericht, in dem der »Richter ... ewigen Lohn oder ewige Strafe zuteilt« (S. 27) in erster Linie als »die letzte Gnade ... der Begegnung mit Christus (verstanden), der den Menschen im Tod rettet«. Das Heil muß also nicht in diesem irdischen Leben gewirkt werden, sondern kann auch noch im »Gericht« = Gnade der Christusbegegnung erlangt werden. Sollte sich dann jemand noch der Gnade verschließen? Ein solcher Heilsoptimismus gerät in Gefahr, das Heil und die Christusbegegnung zu naturalisieren: Wie der Tod gehört das Heil (trotz seines Geschenkcharakters) zu den Selbstverständlichkeiten.

Vf. huldigt der Auffassung, daß mit dem Tod die Zeit in dem Sinn aufhört, daß eine Gleichzeitigkeit aller irdisch ungleichzeitigen Ereignisse eintritt. So begegnete Jesus in seinem Hinabstieg zu den Toten den Menschen, die vor ihm lebten und starben in ihrem Tod, um sie (also alle, nicht nur die Gerechten!), mit sich ins ewige Leben hineinzuführen (S. 26); da